

AGB Ergänzung für die Bereiche

Sprecher / Trauungsredner / Trauungszeremonien

Die folgenden ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden mit LIFEfactory, Inh. Andreas Wennmann im Bereich Redeprojekte / Trauungsredner / Trauungszeremonien geschlossenen Vertrages und werden von beiden Seiten als verbindlich anerkannt.

1. Honorar: Es kommt stets das am Tag der definitiven Buchung vereinbarte Honorar zur Abrechnung. Druckfehler und offensichtliche Irrtümer bleiben vorbehalten. Es wird die zurzeit gültige Umsatzsteuer berechnet. Falls nicht vertraglich gesondert geregelt, gilt: Ein Vorschuss von 30 % des vereinbarten Honorars inkl. Fahrtkosten und Spesen, mindestens aber 200,00 €, wird bis sieben Tage nach Buchungsbestätigung, bzw. Vertragsschluss per Überweisung fällig, der Restbetrag, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage vor Trauungszeremonie fällig. Bei verspätetem Zahlungseingang erhöht sich die vertraglich vereinbarte noch ausstehende Summe automatisch zusätzlich um 5 %. Weitere Zuschläge können hinzukommen, falls vom Auftragnehmer ein Mahnverfahren bzw. gerichtliche Schritte eingeleitet werden müssen. Es ist jeweils das Konto Wiesbadener Volksbank DE2351090000023059606 - WIBADE5W zu nutzen. Der Auftraggeber ist unabhängig von einer anderen vertraglichen Regelung nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.

2. Rücktritt vom Vertrag: Ein Rücktritt hat in jedem Fall in schriftlicher Form (per Post oder Mail) zu erfolgen.

2.1. Durch den Auftraggeber: Ein Rücktritt des Kunden von einem geschlossenen Vertrag ist möglich, jedoch werden Ausfallkosten wie folgt berechnet:

- Rücktritt bis zum Recherchevorgespräch / bis zum Beginn des Erstellens der Rede, maximal bis drei Monate vor dem vereinbarten Termin des Redeprojekts/der Trauungszeremonie: 30 % des vereinbarten Honorars (ohne Anfahrtsgebühren), mindestens 200,00 €

- Rücktritt nach dem Recherchevorgespräch, aber noch vor dem Erstellen des Rede-Manuskripts, maximal bis 30 Tage vor dem vereinbarten Termin der Trauungszeremonie: 50 % des vereinbarten Honorars (ohne Anfahrtsgebühren)

- Rücktritt nach dem Erstellen des Rede-Manuskripts oder bis 10 Tage vor dem vereinbarten Termin der Trauungszeremonie: 90 % des vereinbarten Honorars (ohne Anfahrtsgebühren)

- Bei einem Rücktritt weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin der Rede/der Trauungszeremonie wird das gesamte Honorar (ohne Anfahrtskosten) fällig.

Sollte der Auftraggeber nach Erstellen des Rede-Manuskripts vom Vertrag zurücktreten, so bekommt er das Rede-Manuskript in elektronischer Form ausgehändigt (ausgenommen hiervon sind Texte für eine Basiszeremonie).

2.2. Durch den Auftragnehmer: Kann der Auftragnehmer in Folge von Krankheit, Unfall, Tod oder anderen wichtigen Gründen (z.B. Todesfall in der Familie, höhere Gewalt, etc.) die Vertragsleistung nicht erbringen, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag und bereits gezahltes Honorar wird umgehend zurückerstattet, sofern a) der Auftragnehmer keinen vom Auftraggeber akzeptierten Ersatzredner zur Erbringung der Leistung stellen kann, der nicht spätestens 30 Minuten nach dem ursprünglich vereinbarten Startzeitpunkt der Zeremonie beginnen kann, und b) der Auftraggeber in diesem Fall nicht das Manuskript für die Rede (Voraussetzung hierfür: Dieses ist bereits fertig erstellt) ausgehändigt bekommen möchte, um es z.B. durch einen anderen von ihm selbst zu besorgenden Redner vortragen zu lassen.

Wenn der Auftragnehmer aber einen Ersatzredner stellen kann, der vom Auftraggeber akzeptiert wird, behalten alle vertraglichen Regelungen ihre Gültigkeit.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Erkrankung / die Unfallverletzung durch ärztliches Attest bzw. den wichtigen Grund durch einen entsprechenden Nachweis glaubhaft zu machen. Der Auftragnehmer wird immer versuchen, einen Ersatzredner / eine Ersatzrednerin zu stellen, was durch die Zusammenarbeit mit zahlreichen anderen Rednern auch in der Regel möglich sein sollte - dies jedoch ohne Garantie und Anerkennung einer Rechtspflicht (es sei denn, die Ersatzrednergarantie wurde vertraglich vereinbart).

3. Verspätung wegen höherer Gewalt: Für eine nichtschuldhaftige Verspätung des Auftragnehmers, beispielsweise durch eine Autopanne, einen Autounfall, Flugausfall, Verkehrsstaus oder widrige Witterungsverhältnisse (Starkregen, Schnee oder ähnliches) kann der Auftragnehmer in keiner Weise haftbar gemacht werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist allerdings eine entsprechende ADAC- oder behördliche Bescheinigung vorzulegen oder anderweitig der Grund für die Verspätung glaubhaft zu machen.

4. Vorgespräche: Das Vorgespräch bzw. die Vorgespräche finden, wenn nicht anders vereinbart, nach vorheriger Terminabsprache Räumen des Auftraggebers statt. Inhalte des Fragebogens und der Gespräche werden vom Auftragnehmer diskret behandelt und – ausgenommen im Rahmen der Trauungszeremonie - nicht an Dritte weitergegeben. Der Auftraggeber kann zudem ausdrücklich festlegen, welche Inhalte nicht im Rahmen der Trauungszeremonie erwähnt werden sollen. Eine dauerhafte Datenspeicherung der Gesprächsnotizen über das Redeprojekt/den Trauungstermin hinaus finden nicht statt.

5. Übernachtung: Ist eine Übernachtung vertraglich vereinbart, so sorgt der Auftraggeber für Reservierung und Bezahlung der benötigten Hotelzimmer (für den Redner und ggf. die Mitmoderatoren/Zeremonieassistenten) inkl. Frühstück in Hotels der Mittelklasse möglichst nah am Veranstaltungsort.

6. Unmittelbar vor und nach der Zeremonie: Falls nicht anders vereinbart, erscheint der Auftragnehmer bis spätestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Beginn der Veranstaltung/der Trauungszeremonie vor Ort, bei evtl. zusätzlich gebuchter Technik entsprechend früher. Der Aufbau der Technik findet, falls nicht anders vereinbart, zeitnah bis etwa 15 Minuten vor der Rede/Zeremonie statt, der Abbau direkt nach Beendigung. Der Bereich / Raum, in dem die Rede/die Zeremonie stattfindet, muss dem Auftragnehmer für diesen Zeitraum frei zugänglich sein.

7. Die Rede/Die Zeremonie: Der Sprecher (Vortragsredner)/Trauungsredner setzt die vorab fixierten Wünschen des Auftraggebers bzgl. Inhalt und Länge der Rede/des Ablaufs der Zeremonie im Rahmen der Veranstaltung oder Anlasses/des gewählten Zeremoniemodells bestmöglich um. Für die Durchführung der Rede/Zeremonie gilt aber die künstlerische Freiheit, d.h. die Art der Durchführung und Bestandteile der Rede (ausgenommen: Straftatbestände wie Beleidigung, Volksverhetzung u.ä. sowie das offensichtliche Ignorieren von vorab schriftlich geäußerten Wünschen bzgl. bestimmter Redeinhalte) können nicht Grund für eine nachträgliche Mängelrüge sein. Abweichungen vom schriftlichen Rede-Manuskript des Redners/Trauungsredners sind möglich und nicht ungewöhnlich.

Das Rede-Manuskript – das der Auftraggeber/das das Brautpaar auch nach der Rede/der Zeremonie ausgehändigt bekommt, sofern dies Bestandteil der gebuchten Leistungen ist; bzw. falls die unter Punkt 2 der AGB definierte Rede-Manuskriptübergabe stattfindet - umfasst in der Regel nicht die gesamte Rede eins zu eins, sondern dient als Leitfaden und ist daher nicht in allen Teilen komplett ausformuliert, insbesondere nicht im Einleitungs- und Schlussbereich.

Für Beiträge anderer Personen an der Rede/Zeremonie übernimmt der Trauungsredner keinerlei Verantwortung und Haftung.

Wenn der Beginn der Rede/Zeremonie sich ohne Schuld des Auftragnehmers verzögert, und kein Termindruck besteht, kann die Rede/Zeremonie mit Verspätung beginnen.

Voraussetzungen für die Durchführung der Rede/Zeremonie: Der Sprecher/Trauungsredner muss während der Ansprache/Zeremonie vor Regen, frontal von vorne kommender Sonneneinstrahlung und anderen störenden Witterungseinflüssen geschützt sein. Die Umgebungstemperatur darf nicht niedriger als +0 Grad und nicht höher als + 40 Grad sein.

8. Mitschnitt: Mitschnitte der Rede/Trauungszeremonie auf Tonträgern bzw. Videoaufnahmen dürfen nur für private Zwecke und nur im Rahmen der Bestimmungen der jeweiligen gewählten Veranstaltungsbausteine/Zeremoniebausteine angefertigt und genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung bzw. Veröffentlichung im Internet oder anderen Medien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Redners/Trauungsredners.

9. Verpflegung: Für den Redner ist ein Glas Wasser am Rednerpult bereitzustellen.

10. Termin- oder Ortsverlegung: Eine Terminverlegung oder Verlegung des Veranstaltungsortes ist grundsätzlich nur mit Zustimmung beider Seiten möglich.

11. Gebühren und Bewilligungen: Gebühren aller Art in Zusammenhang mit der Rede/Trauungszeremonie (z.B. Zollgebühren evtl. auch GEMA / GVL) und ggf. Veranstaltungsversicherungen sind Angelegenheit des Auftraggebers.

12. Honorar- und Gagengeheimnis: Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben, es sei denn, dass man gesetzlich dazu verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandlung wird eine vereinbarte Konventionalstrafe fällig.

13. Rechtsbeziehungen: Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Für alle Streitigkeiten aus dem getroffenen Vertrag wird das am Wohnsitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.

14. Nebenabreden und Streichungen: Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

15. Salvatorische Klausel: Sollten diese AGB oder Teile davon gegen geltendes Recht oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gilt die salvatorische Klausel: Sollten einzelne der vorherstehenden Bestimmungen nicht gültig oder (schwebend) rechtlich unwirksam sein oder werden, werden alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Es gelten die Datenschutzbestimmungen gemäß der **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG).

Diese AGB ist gültig für alle Redeprojekte und Trauungszeremonien, die ab dem 24.05.2018 stattfinden.

LIFEfactory, Erbacher Straße 6, D-65197 Wiesbaden. Inhaber: Andreas Wennmann